



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

nannt und vereidigt, so kooptieren sie sich mit den vier Wählern zusammen noch vier fromme, zu Wöhrd gesessene Leute, worauf alle zwölf in Gegenwart der Gemeinde schwören, dem Rate zu Nürnberg gehorsam und dem Rate, dem Gericht, dem Schöffen-, Zeichenmeister-, Gemeindegemeister- und Mühlmeisteramt zu Wöhrd, zu Nutz und Frommen Armen und Reichen, getreulich und ohne Gefährde vor zu sein.

§ 3. Die Ungeldeinnehmer zu Feucht.

Im Jahre 1431 liefs sich der Rat von König Siegmund die Erlaubnis erteilen, den Flecken Feucht, an dem die Stadt wegen ihrer Waldnutzungsrechte finanziell interessiert war, zu befestigen und zu diesem Zwecke Zoll und Ungeld daselbst zu erheben. Auf Grund dieses Privilegs wurde noch im selben Jahr Paul Vorchtel zweimal, das eine Mal mit Siegmund Stromer, das andere Mal mit Erhard Haller nach Feucht gesandt, um daselbst ein Ungeld einzurichten. Das Verfahren dabei war das im Mittelalter allgemein übliche: die Weinschenken hatten das Ungeld zu zahlen und erhielten dafür ein neues Schankmafs, das nicht ganz soviel Wein fafste, als das bisher übliche, und dessen Inhalt gleichwohl zum selben Preise wie der Inhalt des letzteren verkauft werden durfte. Waren früher 54 Mafs auf den Eimer gegangen, so sollte der Eimer nunmehr in 58 Mafs geteilt werden. Das Mafs verlor also $\frac{4}{58}$ seines Raumgehaltes, woraus zu entnehmen ist, dafs das Ungeld rund sieben Prozent vom Werte des konsumierten Weines betrug. Von der Befestigung Feuchts, für die sein Ertrag verwendet werden sollte, hören wir bis 1440 nichts. Da trotzdem das Ungeld regelmäfsig an die Losungstube abgeliefert wurde, so bildete es in Wahrheit einen Beitrag des Fleckens zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben der ihn schützenden Stadt, also eine Vogteiabgabe.

Mit der Einhebung des Geldes sind in unserer Epoche zwei Ungeltes betraut, die das, was sie einnehmen, zu den vier Goldfasten an die Losunger abliefern und dafür jedesmal zusammen 2 fl^{neu} , im Jahre also 16 fl^{neu} als Solar erhalten.

Fünftes Kapitel.

Die Einnehmer der Geldzinse und Korngülten und die Verwaltung der städtischen Getreidevorräte.

§ 1. Das Zinsmeisteramt.

Das Wort Zins bezeichnet im Mittelalter nicht wie heut in erster Linie den Kapitalzins, sondern den Immobiliarzins, d. h. die Abgabe, welche